

3985 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 über ein Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates bilden Fragen archäologischer Denkmäler ein Kernstück. So wird etwa erstmals geregelt, wer eine Grabungsgenehmigung bekommen kann und was ein Finder zur Bewahrung des Fundes zu tun verpflichtet ist. Der Gesetzesbeschluß sieht ein begrenztes Fundablöserecht der öffentlichen Hand vor und regelt die Einrichtung einer zentralen Funddokumentation bzw. Publikation aller Denkmalfunde in Österreich. Weiters soll die Verwendung von Bodensuchgeräten aller Art auf Grundstücken, die wegen ihrer darunter befindlichen archäologischen Denkmäler unter Denkmalschutz stehen, nur jenen Personen gestattet sein, die aufgrund des Denkmalschutzgesetzes zur Grabung berechtigt sind. Ferner soll durch die Novelle ermöglicht werden, daß archäologische Denkmäler, die bloß wahrscheinlich aber noch nicht gesichert sind, unter Denkmalschutz gestellt werden können.

Außerdem sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates folgende wesentliche Änderungen vor:

- Einführung eines Antragsrechtes des Landeshauptmannes auf Unterschutzstellung eines Objektes.
- Beseitigung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Denkmalschutzes bei unbeweglichen Denkmälern, die sich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden und die bloß kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, hinsichtlich derer ein Feststellungsverfahren bereits durchgeführt wurde, durch Ersichtlichmachung des Denkmalschutzes im Grundbuch.
- Einführen des sogenannten Denkmalschutzaufhebungsverfahrens zur Feststellung, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals nicht mehr besteht. In diesem Verfahren hat auch der Landeshauptmann Antrags- und Parteirechte.
- Recht der Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug zum selbständigen Anordnen von Sicherungsmaßnahmen in mittelbarer Bundesverwaltung.

3985 d.B.

- 2 -

- Einführung einer Kennzeichnungsmöglichkeit für Objekte, die unter Denkmalschutz stehen.
- Schaffung eines Denkmalsfonds zur Rettung akut vom Verfall bedrohter Denkmäler.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 über ein Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Franz Kampichler
Berichterstatter

Siegfried Sattlberger
Vorsitzender